

Berufs- und ortsüblicher Lohn

Versichern eines marktkonformen Lohns für Personen mit persönlicher Verbindung zum Arbeitgeber

Wenn Sie in besonderer Beziehung zum Arbeitgeber stehen wie z. B. als Aktionär, Gesellschafter, Familienmitglied usw. arbeiten Sie vielleicht nicht immer zum selben Lohn, wie wenn Sie eine vergleichbare Tätigkeit in einem anderen Betrieb ausüben würden. Um angemessene Versicherungsleistungen und Prämien sicherzustellen, ist deshalb der berufs- und ortsübliche Lohn zu berücksichtigen.

Was gilt als versicherter Verdienst?

Für obligatorisch versicherte Familienmitglieder des Betriebsinhabers, Aktionäre, Gesellschafter und Genossenschafter ist mindestens der berufs- und ortsübliche Lohn im Rahmen des jeweils gültigen Höchstlohns zu berücksichtigen (Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)).

Was gilt als berufs- und ortsüblicher Lohn?

Als berufs- und ortsüblicher Lohn ist der Verdienst massgebend, den die versicherte Person in einem anderen Betrieb bei gleicher Funktion, Leistung und Arbeitszeit erzielen könnte.

Vergleichen Sie Ihren Lohn mit Arbeitnehmern in ähnlichen Funktionen und berücksichtigen Sie dabei folgende Kriterien:

- Tätigkeit und Verantwortung im Betrieb
- Ausbildung, Alter, Erfahrung
- Arbeitszeit
- regionale und örtliche Gegebenheiten

Unter www.entsendung.admin.ch/Lohnrechner/home können Sie zudem den Lohn einer bestimmten Branche, Region oder Funktion einfach herausfinden. Haben Sie Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter. Besprechen Sie Ihre Überlegungen mit einem Suva-Mitarbeiter und bestimmen Sie gemeinsam den berufs- und ortsüblichen Lohn. Dazu bereitet Ihnen dann der Suva-Mitarbeiter ein entsprechendes Formular vor.

Wichtig: Tragen Sie auf dem Formular Ihre Personendaten (inkl. Sozialversicherungsnummer) und die Anstellungsbedingungen (Funktion, Stunden pro Woche, Arbeitsverteilung pro Jahr, allfällige Arbeitsunterbrüche usw.) sowie die besondere Beziehung zum Betrieb (z. B. Aktionär, Gesellschafter, Familienmitglied usw.) ein.

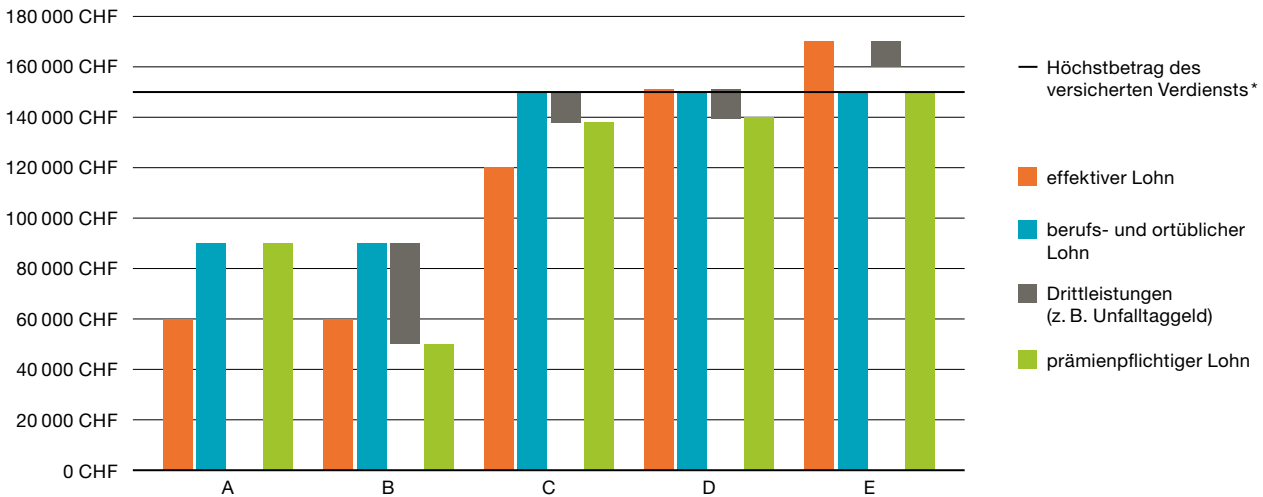
Schadenmeldung (versicherter Verdienst)

Für die Berechnung von Geldleistungen sind auf der Schadenmeldung nebst dem berufs- und ortsüblichen Lohn bzw. dem effektiven Lohn (falls höher), Familienzulagen separat aufzuführen.

Versicherungsdeckung bei Veränderungen

Teilen Sie uns mit, wenn sich die Anstellungsbedingungen ändern. So vermeiden Sie eine Versicherungslücke oder zu hohe Prämien. Wenn die Tätigkeit unterbrochen oder aufgegeben wird, erlischt die Versicherungsdeckung nach einer Nachdeckungsfrist von 31 Tagen. Vor Ablauf dieser Frist kann die Versicherungsdeckung durch Abschluss der Abredeversicherung suva.ch/abredeversicherung um maximal 6 Monate verlängert werden.

	effektiver Lohn	berufs- und ortsüblicher Lohn	Drittleistungen (z. B. Unfalltaggeld)	prämienpflichtiger Lohn
A	60 000	90 000	–	90 000
B	60 000	90 000	40 000	50 000
C	120 000	148 200*	10 000	138 200
D	150 000	148 200*	10 000	140 000
E	170 000	148 200*	10 000	148 200*



Grafik: Lohndeklaration mit berufs- und ortsüblichem Lohn

Lohn deklarieren (prämienpflichtiger Verdienst)

Für die Berechnung der Prämien ist mindestens der berufs- und ortsübliche Lohn zu deklarieren (Beispiel A).

Prämienfreie Drittleistungen wie Taggelder der Unfall-, Kranken-, Invaliden- und Militärversicherung sowie EO-Entschädigungen bei Mutterschaft oder Dienstleistungen können abgezogen werden (Beispiele B und C).

Falls der effektiv ausbezahlte Lohn den berufs- und ortsüblichen Lohn überschreitet, ist der effektive Lohn prämienpflichtig. Drittleistungen sind vor der Berücksichtigung des höchstversicherten Verdiensts vom effektiven Lohn abzuziehen (Beispiele D und E).

Wenn der ausgewiesene Lohn gemäss Ihrer Lohnbuchhaltung geringer ist als der berufs- und ortsübliche Lohn, müssen Sie bei der Lohndeklaration die Differenz hinzufügen.

Weitere Informationen zum Thema

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre «AHV- und Suva-pflichtige Löhne» (suva.ch/1313.d) oder unter suva.ch/lohn.

Für Auskünfte und zur Festsetzung des berufs- und ortsüblichen Lohns rufen Sie Ihre Suva-Agentur unter 058 411 12 12 an.